



Satzung

Satzung des Schachbezirks Kreis Wesel e.V.

Stand: 07.10.2009

- § 1 **Zweck des Bezirks**
- § 2 **Sitz des Bezirks**
- § 3 **Mitgliedschaften des Bezirks**
- § 4 **Gliederung des Bezirks**
- § 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 **Organe des Bezirks**
- § 7 **Bezirksversammlung**
- § 8 **Geschäftsführender Vorstand, Vorstand und Referenten**
- § 9 **Ausschüsse**
- § 10 **Protokolle**
- § 11 **Abstimmungen und Wahlen**
- § 12 **Auflösung des Bezirks**
- § 13 **Inkrafttreten**

Satzung

§ 1 Zweck des Bezirks

- 1.1 Der Schachbezirk Kreis Wesel e.V. (im folgenden SB-KW genannt) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.
- 1.2 Entsprechend seiner Aufgaben ist der SB-KW eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der SB-KW ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.3.1 die Wahrnehmung sportlicher und finanzieller Rechte und Pflichten der angeschlossenen Vereine gegenüber übergeordneten Schachverbänden als Dachorganisation,
 - 1.3.2 Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen,
 - 1.3.3 die Förderung der Schachjugend der dem Bezirk angeschlossenen Vereine, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 1.3.4 die Aufrechterhaltung des Sportschach-Spielbetriebs im SB-KW.
- 1.4 Die Mittel des SB-KW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SB-KW erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus seinen Mitteln. Er darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Sitz des Bezirks

- 2.1 Der SB-KW hat seinen Sitz in Wesel und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des SB-KW ist das Kalenderjahr.



Satzung

§ 3 Mitgliedschaften des Bezirks

- 3.1** Der SB-KW und seine Vereine sind Mitglied im Niederrheinischen Schachverband 1901 e.V. und im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4 Gliederung des Bezirks

- 4.1** Mitglieder im SB-KW sind
- 4.1.1** Ehrenmitglieder
 - 4.1.2** die dem Bezirk angeschlossenen Vereine und die Schachabteilungen anderer Sportvereine und deren ordentliche Mitglieder.
- 4.2** Wechsel eines Vereins zu einem anderen Bezirk können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken erfolgen.
- 4.3** Die Jugend der Vereine des SB-KW ist in der „Schachjugend im Schachbezirk Kreis Wesel e.V.“ (im folgenden Schachjugend genannt) zusammengeschlossen.
- 4.4** Im Rahmen der Satzung des SB-KW führt und verwaltet sich die Schachjugend selbstständig, gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zu Verfügung stehenden Mittel.
- 4.5** Die Schachjugend erhält vom SB-KW zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend und den finanziellen Möglichkeiten des SB-KW angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel der Schachjugend obliegt dem Schatzmeister des SB-KW.



Satzung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1** Ehrenmitglieder sowie Vereine des SB-KW und deren ordentliche Einzelmitglieder haben das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung auf/an der Bezirksversammlung des SB-KW. Vereine werden auf der JHV durch einen Delegierten – den Vorsitzenden bzw. einen für ihn entsandten Stellvertreter – vertreten; dieser hat eine Stimme pro angefangene zehn Einzelmitglieder seines Vereins.
- 5.2** Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen.
- 5.3** Einzelmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit bei der Bezirksversammlung, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; es steht im Ermessen des Vorsitzenden, ihnen das Wort zu erteilen.
- 5.4** Die Vereine sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge an den SB-KW zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 5.5** Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Ordnungen und die von Organen des SB-KW im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des SB-KW zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten. Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen die Mitgliedschaft von Verein und Einzelmitglied im SB-KW zu verankern.
- 5.6** Pflichtverletzungen können durch den Spielausschuss des SB-KW mit Rüge, Verweis, Geldbuße, Ruhen von Mitgliedschaftsrechten, in schweren Fällen mit Ausschluss geahndet werden. Rüge und Verweis können auch vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden. Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören.

Satzung

§ 6 Organe des Bezirks

- 6.1 Organe des SB-KW sind:
 - 6.1.1 die Bezirksversammlung
 - 6.1.2 der geschäftsführende Vorstand
 - 6.1.3 der Vorstand
 - 6.1.4 der Spielausschuss
- 6.2 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

§ 7 Bezirksversammlung

- 7.1 Die Mitglieder des SB-KW treten jährlich einmal zu einer ordentlichen Bezirksversammlung zusammen.
- 7.2 Zu jeder ordentlichen Bezirksversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin eine Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Mitglieder ergehen.
- 7.3 Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss jederzeit einberufen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine. Auch zur außerordentlichen Bezirksversammlung soll die Einladung vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder ergehen. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn dies geboten erscheint. Die Einladung muss jedoch spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
- 7.4 Zur Bezirksversammlung lädt der Vorsitzende ein. Jede Einladung zu einer Bezirksversammlung muss eine Tagesordnung enthalten.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig.
- 7.6 Die Bezirksversammlung regelt die folgenden Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit:
 - 7.6.1 Entgegennahme und Erörterung von Berichten,

Satzung

- 7.6.2 Entlastung der gewählten Vorstandsmitglieder
- 7.6.3 Wahlen der Organmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Ausschüsse, des Jugendwartes und des Jugendsprechers
- 7.6.4 Entscheidung über die Höhe von Beiträgen und die Verabschiedung von Haushaltsplänen.
- 7.6.5 Erlass und Änderung der Satzung sowie der Bezirksspielordnung und der Finanzordnung.
- 7.6.6 Auflösung des Bezirks
- 7.6.7 Bezirksfusionen
- 7.6.8 Festlegung des voraussichtlichen Termins der nächsten Bezirksversammlung.
- 7.6.9 Festlegung der Höchstbuße
- 7.7 Der Vorstand entscheidet mit Vorrang vor anderen Organen über alle Punkte der Tagesordnung und über zugelassene Dringlichkeitsanträge. In die Entscheidung von Organen des SB-KW darf er dann nicht eingreifen, wenn die Zuständigkeit dafür durch Satzung und Ordnungen des SB-KW abschließend geregelt ist.
- 7.8 Anträge an die Bezirksversammlung können auch die Mitglieder des Vorstandes stellen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand, Vorstand und Referenten

- 8.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 8.1.1 der 1. Vorsitzende
 - 8.1.2 der 2. Vorsitzende

Satzung

- 8.2** Dem Vorstand gehören an:
- 8.2.1** der geschäftsführende Vorstand
 - 8.2.2** Schriftführer
 - 8.2.3** Schatzmeister
 - 8.2.4** Spielleiter für Mannschaftsturniere (Spielleiter-M)
 - 8.2.5** Spielleiter für Einzelturniere (Spielleiter-E)
 - 8.2.6** Jugendwart
 - 8.2.7** Jugendsprecher
- 8.3** Es gibt folgende Referenten:
- 8.3.1** Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 8.3.2** Referent für (DWZ- / ELO-) Turnierauswertung
 - 8.3.3** Referent für Aus- und Weiterbildung
 - 8.3.4** Referent für Rechtsfragen
- 8.4** Referenten werden auf der Bezirksversammlung durch den Vorstand des SB-KW für die Dauer einer Saison ernannt. Das Amt des „Referenten für Rechtsfragen“ darf nur durch Volljuristen besetzt werden.
- 8.5** Der geschäftsführende Vorstand regelt alle Angelegenheiten des SB-KW, soweit sie nicht durch Satzung und Ordnungen einem anderen Organ des SB-KW zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse übergeordneter Dachgesellschaften und des Vorstands durchzuführen.
- 8.6** Zur Vertretung des SB-KW nach außen (§ 26 BGB) genügt das Wirken eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
- 8.7** Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder, über deren Vorlagen, die Vorlagen des geschäftsführenden Vorstands und den Entwurf des Haushaltplans. Er ist zuständig für den Erlass und Änderung von Ordnungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Satzung

- 8.8** Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer eines Jahres.
- 8.9** Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Referent vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder kann ein Amt bei einer anstehenden Wahl nicht besetzt werden, kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen. Die Bestätigung erfolgt durch die nächste Bezirksversammlung.
- 8.10** Vorstandsmitglieder können durch einen mehrheitlichen Beschluss einer außerordentlichen Bezirksversammlung ihres Amtes enthoben werden. Die Betroffenen sind zuvor zum Sachverhalt zu hören.
- 8.11** Referenten können durch einen mehrheitlichen Beschluss einer Vorstandssitzung ihres Amtes enthoben werden. Die Betroffenen sind zuvor zum Sachverhalt zu hören.

§ 9 Ausschüsse

- 9.1** Im SB-KW besteht ein Spielausschuss; dieser berät die Spielleiter. Der Spielausschuss entscheidet über die Vorlagen eines Spielleiters und nach Maßgabe der Bezirksspielordnung des SB-KW über Proteste und Berufungen.
- 9.2** Der Spielausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 9.2.1 Spielleiter-M
 - 9.2.2 Spielleiter-E
 - 9.2.3 drei Vertretern der Vereine.
- 9.3** Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist in allen Ausschüssen des SB-KW mit Sitz und Stimme vertreten.



Satzung

§ 10 Protokolle

- 10.1** Über jede Sitzung eines Organs ist Protokoll zu führen. Die Entscheidungen des (geschäftsführenden) Vorstands sind den Mitgliedern des SB-KW bekannt zu machen. Das gleiche gilt für Entscheidungen des Spielausschusses.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- 11.1** Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben auf Bezirksversammlungen je eine Stimme, außer bei Wahlen und Entlastungen.
- 11.2** In allen anderen Organen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 11.3** Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht gestattet.
- 11.4** Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- 11.5** In allen Organen wird in der Regel offen abgestimmt. Ausnahmsweise kann die offene Abstimmung auch schriftlich erfolgen. Hierzu muss allen Stimmberechtigten eine Frist von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden.
- 11.6** Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn ein Fünftel der vertretenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- 11.7** Abstimmungen über Aufnahmen und Wahlen erfolgen geheim, sofern dies von mindestens einem Stimmberechtigten oder einem Betroffenen verlangt wird.
- 11.8** Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



Satzung

- 11.9** Erreicht bei der Wahl in ein Vorstandsamt keiner der jeweiligen Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 11.10** Für Änderungen der Satzung, der Bezirksspielordnung und für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des SB-KW eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.11** Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist abweichend von Absatz 11.8 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 11.12** Satzungen und Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.
- 11.13** Es ist gestattet, eine Person in bis zu zwei Vorstandsämter zu wählen; dies gilt nicht für Ämter des geschäftsführenden Vorstands.
- 11.14** Wiederwahlen sind zulässig, sofern nichts Anderes bestimmt ist.
- 11.15** Abwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.

§ 12 Auflösung des Bezirks

- 12.1** Beschließt die Bezirksversammlung die Auflösung des SB-KW oder den Wegfall seines Zwecks (§ 1), so wird das Bezirksvermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. übertragen mit der Auflage, es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige Zwecke, möglichst solche im Sinne des § 1, zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1** Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.